

Satzung des Vereins Stadt mit Zukunft – Angermünde e.V.

Präambel

Die Intention der Gründungsmitglieder ist es, eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung in Angermünde zu stärken, eine Wirtschaftsförderung ist ausgeschlossen.

Dazu sollen Orte als unabhängige, inklusive Vernetzungsorte für Austausch und Visionen geschaffen werden.

Wir möchten in den Ideenaustausch gehen und neue Perspektiven für die Stadt schaffen. So soll Stadt für Alle, Solidarität und Nachhaltigkeit gefördert und erlebbar gemacht werden. Wir richten uns an Menschen die Lust haben, gegebene Räume gemeinsam zu gestalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Stadt mit Zukunft – Angermünde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Angermünde, Landkreis Uckermark
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der alternativen Kultur in Angermünde, mit den Schwerpunkten:
 - Förderung von Kunst, Kultur und Sport
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Austausch mit Polen
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Filmvorführungen und andere Kunstaktionen im und um das Vereinsgebäude „Haus mit Zukunft“ in Angermünde
 - Bereitstellung und Verwaltung von Orten für kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Filmvorführungen und andere Kunstaktionen
 - Durchführung von Workshops, Seminaren, Kursen, Vorträgen und Präsentationen um das Wissen über vielfältige Themen im Sinne der Volksbildung zu fördern
 - Schaffung von Stammtischen aus dem Film- und Kreativbereich mit internationaler Ausrichtung und weiteren Angeboten zur Vernetzung, Kooperation und Austausch wie offene Werkstätten und Themenspezifischen Abenden mit regionalem Bezug
 - Sportangebote, körperlich und im ganzheitlichen Verbund von Körper und Geist
 - Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der Medienarbeit, Jugendbildung und den sogenannten MINT-Fachbereichen
3. Der Verein soll durch eine transparente und möglichst barrierefreie Kommunikation gestaltet werden, um offen für alle Menschen zu sein, die mit dem Verein zusammenwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und bereit ist, in den Organen des Vereins mitzuarbeiten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell regelmäßig oder einmalig. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber nicht Wahl- und Stimmrecht.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied oder Fördermitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Hat der Vorstand oder ein Mitglied berechtigte Bedenken gegen die Aufnahme, muss die Mitgliederversammlung befragt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss oder
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Quartals möglich, wenn er mindestens 4 Wochen vorher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt wurde.
5. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen gefasste Beschlüsse sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zunächst durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zuvor ist diesem Mitglied jedoch eine Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Es hat das Recht innerhalb dieser Frist, den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das bezieht sich nicht auf Grundstück und Gebäude. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Wenn dem Verein Immobilien oder Grundstücke zur Verfügung stehen, regelt eine separate Verordnung deren Nutzung.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder
 - erkennen die Satzung des Vereins an und fördern die Ziele des Vereins.
 - erklären eine grundsätzliche Bereitschaft, in den Organen des Vereins mitzuarbeiten.
 - stellen eigene Erfahrungen und Können anderen Mitgliedern, insbesondere zur Durchführung von Projekten, zur Verfügung.
 - behandeln das Vereinseigentum schonend und fürsorglich.
 - entrichten ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden, falls das aufgrund fehlender Kandidat*innen oder einer nicht geraden Zahl von Personen im Vorstand, nur eingeschränkt möglich ist, soll ein angemessenes gleichmäßiges Verhältnis hergestellt werden.
3. Mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit kann die Mitgliederversammlung eine Ab- und Neuwahl des Vorstandes jederzeit, in einer schriftlicher Begründung, beantragen.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Fall der fernmündlichen Entscheidung muss das Ergebnis auf der nächsten Sitzung des Vorstandes in das Protokoll aufgenommen werden.
5. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag grundsätzlich abgelehnt. Über Vorstandssitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor. Das Ersatzmitglied muss von der nächsten regulären Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
10. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführende*n bestellen. Der Umfang der Geschäfte und die Befugnisse des*r Geschäftsführende*n werden separat in der Arbeitsplatzbeschreibung geregelt.
11. Es können Beiräte durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsgremium und Beiratsmitgliedern.
12. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen, ohne die Beiratsmitglieder.

13. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen.
14. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Grundsatzentscheidungen zu organisatorischen und strukturellen Fragen
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die für alle Vereinsmitglieder einsehbar sein muss.
3. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung zur Auslösung von Aufträgen und sonstigen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das die aktive Mitgliedschaft besitzt, mindestens 14 Jahre alt ist und nicht als Fördermitglied geführt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über seine grundsätzlichen Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen. Dazu sind mindestens 14 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Dazu sind mindestens 7 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
5. Juristische Personen haben das Recht, sich durch eine*n mit Vollmacht versehene*n Delegierte*n vertreten zu lassen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der*ie Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
7. Nachträglich - zu Beginn der Mitgliederversammlung - eingereichte Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Tagesordnungspunkte zustimmt.
8. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Aufnahme - und Mitgliedsbeiträge,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder,
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Beiräte,
 - f. Entgegennahme des Prüfberichtes und Wahl der Kassenprüfenden alle zwei Jahre,
 - g. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - h. Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
 - i. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bestellt aus der Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
4. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführenden und dem*r Versammlungsleitenden zu unterschreiben. Es wird innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und in geeigneter Form abgelegt sowie archiviert.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
2. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
3. Die Kassenprüfenden können in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands empfehlen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vertreter*innen des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Angermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

Alle Förderungen durch den Verein erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Die Leistungsempfänger*innen geben eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass ihnen die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist und dass sie mit dem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches auf eine einmalige oder fortgesetzte Leistung zur Unterstützung einverstanden sind. Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen gewährt werden können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind insoweit unanfechtbar.

§ 16 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Registergericht für die Eintragung oder von der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig ist. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.